

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IT-Leistungen der sumIT AG

Stand Februar 2026

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen sumIT AG, Täferstrasse 28, 5405 Dättwil AG, CHE-105.650.068 („SUMIT“) und dem Auftraggeber ausschliesslich, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen SUMIT und dem Auftraggeber abgeändert werden.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für SUMIT nur dann verbindlich, wenn sie von SUMIT ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese AGB gelten auch dann, wenn SUMIT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungserbringung vorbehaltlos ausführt.

1.2. Diese AGB gelten für alle IT-Leistungen von SUMIT für den Auftraggeber (z.B., aber nicht abschliessend, IT-Beratungs-, Entwicklungs-, Implementierungs-, Schulungs- und Applikationsbetreuungsleistungen; „**IT-Dienstleistungen**“) und alle aus einem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber resultierenden Pflichten.

1.3. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten diese in der Rangfolge:

1. Einzelvertrag

2. AGB

3. Anhänge zum Einzelvertrag

Vorbehalten bleibt die schriftliche Vereinbarung von Abweichungen im Einzelfall, welche jedoch nur Gültigkeit erlangen, wenn sie ausdrücklich auf die abzuändernde Bestimmung eines in der Rangfolge höheren Vertragsdokumentes Bezug nehmen.

1.4. Die jeweils aktuelle und verbindliche Version der AGB ist jederzeit unter www.sumit.ch abrufbar. Die AGB bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und bleiben unter Vorbehalt von Änderungen auch für alle weiteren IT-Dienstleistungen von SUMIT gültig. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Einen innerhalb von vier (4) Wochen darauffolgenden schriftlichen Widerspruch des Auftraggebers vorbehalten, gelten die Änderungen als vom Auftraggeber als anerkannt.

2. Vertragsschluss, Dauer und Beendigung

2.1. Allfällige Angebote von SUMIT sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, unverbindlich. Verbindliche Angebote von SUMIT haben eine Gültigkeitsdauer von einem (1) Monat, es sei denn, es wurde eine abweichende Gültigkeitsdauer im Angebot vorgesehen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist SUMIT nicht mehr an ihr verbindliches Angebot gebunden und kann jederzeit

ein neues un-/verbindliches Angebot abgeben. Angebote, sowohl unverbindliche als auch verbindliche – werden von SUMIT ausschliesslich schriftlich (in Briefform oder E-Mail) abgegeben.

2.2. Ein Vertrag mit SUMIT gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber ein verbindliches Angebot von SUMIT vorbehaltlos schriftlich annimmt, ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung von SUMIT zugeht oder der Auftraggeber die IT-Dienstleistungen formlos in Anspruch nimmt. Für den Leistungsumfang ist allein das Angebot von SUMIT oder (falls vorhanden) die Auftragsbestätigung von SUMIT massgebend. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den beiden geht in diesem Zusammenhang die Auftragsbestätigung dem Angebot vor.

2.3. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2.4. Verträge über einmalige IT-Dienstleistungen enden durch vorzeitige Kündigung oder mit ihrer ordnungsgemässen Erfüllung. Verträge können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen auf das Ende eines Monats gekündigt werden, sofern diese nicht durch Zeitablauf enden. Kündigungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Im Falle einer ordentlichen Kündigung hat SUMIT Anspruch auf die vollständige Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten IT-Dienstleistungen.

2.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geben die Parteien einander auf Verlangen alle Unterlagen, Arbeitsergebnisse und sonstige Informationen heraus, die sie aufgrund oder gelegentlich der Zusammenarbeit erhalten haben. Dies gilt nicht für Unterlagen oder Arbeitsergebnisse, an denen der Auftraggeber ein Recht im Sinne der Ziffern 12.1-12.3. eingeräumt bekommen hat, für den Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente und Unterlagen.

3. Zusammenarbeit und Projektdurchführung

3.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei der Durchführung der IT-Dienstleistungen partnerschaftlich kooperieren und einen regelmässigen Informationsaustausch betreiben werden. Dazu erbringt SUMIT die vertraglichen IT-Dienstleistungen in ständiger Abstimmung mit dem Auftraggeber.

3.2. Vor Beginn der Leistungserbringung benennen die Parteien jeweils einen Repräsentanten, der für die Veranlassung und Koordination aller erforderlichen Massnahmen zur Durchführung des Auftrages im Rahmen der Vertragserfüllung verantwortlich und für die jeweils andere Partei ausschliesslicher Ansprechpartner hinsichtlich sämtlicher gewöhnlicher Belange in Bezug auf den jeweiligen Auftrag ist. Der Repräsentant des Auftraggebers ist zur Entgegennahme und zur Abgabe sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem Auftrag befugt.

3.3. Die Parteien tauschen sich während der Vertragsdurchführung regelmässig in erforderlichem Umfang bzgl. dem Status der Leistungserbringung aus.

4. Vertragserfüllung

4.1. IT-Dienstleistungen der SUMIT werden grundsätzlich während der üblichen Bürozeiten, d.h. Montag bis Freitag, täglich zwischen 8 Uhr bis 18 Uhr (GMT + 1), erbracht. Ausgenommen hiervon sind die nationalen als auch kantonalen Feiertage am Sitz der SUMIT. Sofern der Auftraggeber die Erbringung der Leistungen ausserhalb der vorgenannten Zeiten wünscht, sind diese einvernehmlich zwischen den Parteien zu vereinbaren.

4.2. Sämtliche Terminangaben dienen der Orientierung und gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von SUMIT schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sollten die genannten Terminangaben nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens sechzig (60) Kalendertagen, bzgl. der jeweiligen IT-Dienstleistungen vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann keine weitergehenden Ansprüche geltend machen.

4.3. Beruhen die Verzögerungen auf Gründen, die SUMIT nicht zu vertreten hat (bspw. Änderungswünsche des Auftraggebers, fehlende oder verzögerte Mitwirkung des Auftraggebers, höhere Gewalt, hoheitliche Anordnung, Verschulden Dritter, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.), so wird der Erfüllungstermin gemäss Ziffer 4.2 vorstehend angemessen verlängert. Der Auftraggeber wird hiervon unverzüglich schriftlich informiert.

4.4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen SUMIT und dem Auftraggeber am Sitz der SUMIT.

4.5. SUMIT ist im Einsatz seiner Mitarbeitenden frei. Änderungen beim Einsatz der Mitarbeitenden werden vor der Änderung mit dem Auftraggeber besprochen. Der Auftraggeber hat weder Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeitenden von SUMIT noch ein Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Mitarbeitenden von SUMIT.

5. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers

5.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vertragsgegenständlichen IT-Dienstleistungen einer intensiven Zusammenarbeit und Kooperation bedürfen. Die Leistungserbringung ist von der Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers abhängig. Daher ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen gemäss nachfolgendem Absatz umgehend zu treffen, damit SUMIT die IT-Dienstleistungen ausführen kann.

5.2. Der Auftraggeber erbringt auf eigene Kosten und Gefahr die im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungs- und Beistellpflichten. Insbesondere sind dies:

- Zurverfügungstellung von erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen;
- Benennung und Sicherstellung der Verfügbarkeit eines Repräsentanten für die Dauer des Leistungserbringung;
- Einräumung der zur vertraglichen Leistungserbringung erforderlichen Zugangsrechte zu Räumlichkeiten, Systemen und Software-Programmen für die Mitarbeitenden von SUMIT;
- Beistellung der erforderlichen Hard- und Software einschliesslich notwendiger Softwarelizenzen;
- Durchführung regelmässiger Datensicherung;
- Durchführung vereinbarter Tests;
- Durchführung und Teilnahme an ggf. notwendigen Abnahmeprüfungen.

5.3. Sofern die Mitwirkungs- bzw. Beistelleistungen des Auftraggebers aus Sicht von SUMIT nicht rechtzeitig oder unvollständig erbracht werden, wird SUMIT dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

5.4. Sollte der Auftraggeber, trotz wiederholter Aufforderung, seinen Mitwirkungs- bzw. Beistellungspflichten nicht nachkommen, wodurch die Vertragserfüllung verunmöglicht oder erschwert wird, so kann SUMIT den Vertrag jederzeit kündigen sowie den daraus resultierenden Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

6. Leistungsänderungen / Change Management

6.1. SUMIT ist nach bestmöglichen Bemühungen verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern diese schriftlich detailliert übermittelt wurden und SUMIT dies im Rahmen der betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist. SUMIT hat innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Zustellung des schriftlichen Änderungsverlangens zu prüfen, ob sich die Realisierung der gewünschten Änderungen auf den Leistungsumfang auswirken, und somit eine Anpassung der Beschreibung des Leistungsumfanges, der Vergütung, der

Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie über alle sonstigen Punkte, die eine Partei für regelungsbedürftig hält, nötig ist. Die erforderlichen Vertragsänderungen haben schriftlich zu erfolgen, allenfalls werden die Änderungsverlangen bei der Leistungserbringung durch SUMIT nicht berücksichtigt.

6.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt SUMIT im Falle eines Änderungsverlangens des Auftraggebers die Leistungserbringung innerhalb der in Ziffer 6.1 erwähnten Prüfungsfrist von vierzehn (14) Kalendertagen ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

7. Abnahme und Teilabnahme

7.1. Soweit die IT-Dienstleistungen von SUMIT der Abnahme bedürfen, werden diese zur Abnahme freigegeben. Die Freigabe ist dem Auftraggeber durch SUMIT schriftlich anzuzeigen. Freigegebene IT-Dienstleistungen werden durch die Parteien einer gemeinsamen Abnahmeprüfung unterzogen.

7.2. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn

- die Abnahmeprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der IT-Dienstleistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, hindern den Abschluss der Abnahmeprüfung nicht. Die Parteien erstellen in jedem Fall ein Abnahmeprotokoll;
- der Auftraggeber, trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung der SUMIT, die gemeinsame Abnahmeprüfung verweigert; oder
- der Auftraggeber nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung die Abnahme nicht schriftlich erklärt oder ohne konkrete Bezeichnung der abnahmeverhindernden Mängel die Abnahme schriftlich verweigert, obwohl er von SUMIT hierzu mit einer Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen aufgefordert wurde.

7.3. Der Auftraggeber kann die Abnahme nur verweigern, wenn wesentliche Mängel während der Abnahmeprüfung festgestellt werden. Als wesentliche Mängel gelten Abweichungen von den vertragsgegenständlichen Anforderungen und Funktionen, welche den vertraglich festgelegten Zweck beeinträchtigen oder aufheben.

7.4. Bei in sich abgeschlossenen Teil-IT-Dienstleistungen hat SUMIT einen Anspruch auf Teilabnahmen.

7.5. SUMIT ist im Fall des Vorliegens von abnahmeverhindernden Mängeln mindestens drei (3) Mal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb jeweils angemessener Fristen zu gewähren. Der Auftraggeber gewährt SUMIT zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu dem Leistungsgegenstand, nach Wahl von SUMIT unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Die vorstehenden

Regelungen in Ziffer 7.1 bis und mit 7.4 gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.

7.6. Für den Fall, dass die Nacherfüllung auch nach Ablauf der dritten angemessenen Frist fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber – unbeschadet eventuell bestehender Schadensersatzansprüche – die vereinbarte Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Verpflichtung von SUMIT, Schadensersatz oder Ersatz der Aufwendungen des Auftraggebers zu leisten, ist abschliessend in Ziffer 9. geregelt.

8. Gewährleistung, Verjährung

8.1. Allfällige Mängel sind sofort, spätestens aber zehn (10) Kalendertage nach Abnahme oder Empfang der IT-Dienstleistung bzw. (falls bei pflichtgemässer Untersuchung nicht erkennbar) nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Die Mängelrüge hat schriftlich an SUMIT zu erfolgen.

8.2. Bei mangelhaften IT-Dienstleistungen entscheidet SUMIT nach freiem Ermessen, ob eine Ersatzlieferung oder eine Nachbesserung stattfindet. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige schriftliche Mängelrüge, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber SUMIT. Allfällige Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in jedem Fall innerhalb eines (1) Jahres nach Abnahme bzw. Empfang der IT-Dienstleistung.

9. Haftung

9.1. Die Parteien haften nur bei Grobfahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Hilfspersonen und beigezogene Dritte.

9.2. SUMIT wendet für die Leistungserbringung die branchenübliche Sorgfalt und in der Branche allgemein anerkannte Standards an. Jede Haftung für direkte sowie indirekte Schäden (z.B. verlorene, gelöschte, nicht mehr ganz oder vollständig wiederherstellbare, etc. Daten-/Sätze, beschädigte Informatikumgebung, beschädigte Hardwarekomponenten, etc.) und mögliche Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Umsatzverlust, Regressforderungen, etc.) daraus werden für absichtliche und grobfahrlässige Herbeiführung ausdrücklich wegbedungen.

9.3. Beim Beizug von Subunternehmern bzw. Dritten für die Leistungserbringung haftet SUMIT lediglich für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Subunternehmers bzw. Dritten.

10. Geheimhaltung

10.1. Die Parteien werden sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen – vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten.

10.2. Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden, Sicherheitsmassnahmen, Unterlagen, Dateien, Kundendaten und Warenbezugsquellen („**vertrauliche Informationen**“).

10.3. Die vertraulichen Informationen dürfen nur zur Erfüllung der Dienstleistungen bzw. im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendet werden.

10.4. Die Weitergabe der vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für die mit der jeweiligen Partei verbundene Unternehmen, rechtmässig eingesetzte Subunternehmer bzw. Dritte und Berater, die vertraglich entsprechend oder von Gesetzes wegen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

10.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken sowie für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder mit Einwilligung des Geheimnisherrn veröffentlicht wurden.

10.6. Die Parteien sind von der Verpflichtung zur Geheimhaltung befreit, wenn sie die erhaltenden, vertraulichen Informationen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offenlegen müssen, jedoch nicht bevor der Sachverhalt der jeweils anderen Partei schriftlich angezeigt wurde. Legt die betroffene Partei entsprechende Rechtsmittel gegen die Offenbarung der Informationen ein, so ist die andere Partei auch weiterhin an ihre vertragliche Geheimhaltungsverpflichtung gebunden.

10.7. Die Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.

10.8. Eine allfällige separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien geht dieser Ziffer 10 vor.

11. Datenschutz

11.1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Geschäftsbeziehung und/oder der Einzelverträge anfallenden Daten gegen den Zugang, die Kenntnisnahme und die Weiterbearbeitung durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

11.2. Sofern SUMIT Daten des Auftraggebers im Rahmen der Geschäftsbeziehung und/oder der Einzelverträge bearbeitet, werden die Parteien hierfür eine separate Vereinbarung gemäss DSGVO für eine Auftragsbearbeitung abschliessen.

12. Rechte an Leistungen

12.1. An individuell für den Auftraggeber entwickelten Ergebnissen, insbesondere an erstellter Software und anderen individuell für den Auftraggeber geschaffenen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen räumt SUMIT dem Auftraggeber, vorbehaltlich vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung, einfache, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Software ist ein individuell für den Auftraggeber entwickeltes Ergebnis, wenn sie ausschliesslich für den Auftraggeber entwickelt wurde und eigenständig, d.h. unabhängig von Standard-Software, lauffähig und nur über Schnittstellen mit Standard-Software verbunden ist.

12.2. An IT-Dienstleistungen (integrierte fertige Programmteile z.B. Softwareapplikationen und Tools, wie „SUMIT-Ready-to-Go“), die von SUMIT nicht im Rahmen der Vertragserfüllung für den Auftraggeber erstellt wurden, erhält der Auftraggeber ein Einfaches, nicht übertragbares zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

12.3. Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung an den Auftraggeber ist es SUMIT gestattet, unter Beachtung der Geheimhaltungsverpflichtungen nach Ziffer 10, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für die weitere Erstellung von Software und im Rahmen der Leistungserbringung für andere Auftraggeber zu nutzen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

12.4. SUMIT wird die vertraglichen IT-Dienstleistungen frei von Schutzrechten Dritter (Urheberrechte, Patente und sonstige geistige und gewerbliche Schutzrechte) erbringen, die eine Nutzung nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck ausschliessen bzw. einschränken.

12.5. Soweit Dritte gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten gemäss vorstehender Ziffer 12.4. an von SUMIT erbrachten und von dem Auftraggeber vertragsgemäss genutzten Leistungen geltend machen, gelten die nachfolgenden Regelungen:

12.5.1. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig schriftlich benachrichtigen, wenn gegen sie von Dritten Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

12.5.2. SUMIT übernimmt auf eigene Kosten die aussergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche, soweit der Auftraggeber SUMIT unverzüglich von solchen

Ansprüchen schriftlich unterrichtet, SUMIT alle zur Anspruchsabwehr erforderlichen Informationen mitteilt und SUMIT sonstige angemessene und zumutbare Unterstützung gewährt sowie SUMIT insbesondere sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der weiteren Verwendung der angegriffenen Software, der Art der Rechtsverteidigung sowie eines Vergleichsabschlusses überlässt und nur dann, wenn SUMIT von solchen Ansprüchen unterrichtet wird, bevor Rechtsmängelansprüche verjährt sind.

13. Vergütung und Zahlungsbedingungen

13.1. SUMIT erhält für die von ihr erbrachten IT-Dienstleistungen die vereinbarte Vergütung.

13.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer.

13.3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zahlt der Auftraggeber SUMIT eine pauschale Vergütung pro festgelegter Zeiteinheit. Soweit eine Vergütung nach Tagessätzen vereinbart ist, berechnen sich diese auf Basis eines Acht-Stunden-Personentages. Die Abrechnung des Zeitaufwands erfolgt im 30-Minuten-Takt (0,5 Stunden). Für angefangene 30 Minuten wird jeweils die Hälfte des vereinbarten Stundensatzes berechnet

13.4. Soweit die Erbringung von IT-Dienstleistungen ausserhalb der üblichen Bürozeiten gemäss Ziffer 4.1 vereinbart werden, werden diese zu höheren Vergütungssätzen wie folgt abgerechnet:

- Nachtarbeit an Wochentagen (18:00 bis 08:00 Uhr): Der Vergütungssatz erhöht sich um 50 %.
- Wochenendarbeit (samstags und sonntags): Der Vergütungssatz erhöht sich um 100%.
- Feiertagsarbeit: Der Vergütungssatz erhöht sich um 100%.
- Samstag, Sonntage und Feiertage beginnen um 0:00 Uhr und enden um 24:00 Uhr.

13.5. Für Vergütung nach Zeitaufwand erbringt SUMIT Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege. SUMIT wird dem Auftraggeber die Erfassungsbelege regelmässig, mindestens monatlich, vorlegen.

13.6. Vorbehaltlich abweichender Regelungen (z.B. einem schriftlichen Zahlungsplan) rechnet SUMIT ihre Leistungen zum Ende eines Kalendermonats ab.

13.7 SUMIT erstellt für jede Zahlungsforderung eine prüfbare Rechnung, die die Leistungen im Einzelnen benennt und den steuerlichen Vorgaben entspricht. Zahlungen sind binnen dreissig (30) Kalendertage ab Zugang der Rechnung zu leisten. Bei Verzug beträgt der Verzugszins 5%.

13.8. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SUMIT über den gesamten Betrag frei verfügen kann. Bankspeisen gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.

13.9. Bei Nichtbezahlung einer Teilrechnung oder Rechnung behält sich SUMIT das Recht vor (nach eigenem Ermessen und unbeschadet anderer ihr zustehender Rechte), die Leistungserbringung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche in diesem Zusammenhang SUMIT entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist weder berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von SUMIT zu verrechnen, noch Zahlungen für beanstandete IT-Dienstleistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.

14. Reisen und Spesen

14.1 Grundsätzlich stellt die Reisezeit der Mitarbeitenden von SUMIT (Hin- und Rückfahrt ab Baden zu Kunden) Arbeitszeit dar und ist als solche zu vergüten. Die Entschädigung der Reisezeit kann jedoch auch mit einer Pauschale abgegolten werden, welche sowohl die aufgewendete Zeit als auch die Spesen gemäss nachfolgender Ziffer abdeckt.

14.2 Reise- und Verpflegungsspesen werden nach effektiv anfallenden Kosten abgerechnet, es sei denn, es wurde eine Pauschale vereinbart. Reise- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

14.3. Für Reisen mit dem Zug wird jeweils ein Bahn-Billet für die 2. Klasse und für Fahrten mit dem Auto CHF 0.70 pro gefahrenen Kilometer verrechnet.

15. Treuepflichten und Abwerbungsverbot

15.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Zusammenarbeit auftreten und die Leistungserbringung beeinflussen können. Insbesondere werden es die Parteien unterlassen, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Leistungserbringung tätig sind oder waren, aktiv (z. B. als freie Mitarbeiter oder als Mitarbeiter eines Dritten) ab- bzw. anzuwerben. Die vorstehende Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten fort.

15.2. Ferner verpflichtet sich die Parteien, etwaige ihnen zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Schlüsselpersonen der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien legen schriftlich die Schlüsselpersonen fest.

17. Subunternehmer / Beizug Dritter

17.1. Der Auftraggeber ermächtigt SUMIT Subunternehmern bzw. Dritte für die Leistungserbringung beizuziehen, falls dies erforderlich und im Interesse des Auftraggebers ist. Der Auftraggeber wird über den Beizug von Subunternehmern bzw. Dritten schriftlich informiert. SUMIT haftet lediglich für die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der Subunternehmer bzw. Dritter.

17.2. Bei einem Beizug von Subunternehmer bzw. Dritter verpflichtet sich SUMIT die Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutzes und Geheimhaltung aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber auf den Subunternehmer bzw. Dritten zu überbinden.

17.3. SUMIT ist berechtigt, zur Leistungserbringung künstliche Intelligenz („KI“) einzusetzen. Beim Einsatz von KI stellt SUMIT sicher, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und die entsprechenden KI-Systeme nach dem aktuellen Stand der Technik entwickelt und betrieben werden.

18. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ausschliesslich zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von SUMIT, zurzeit in Baden/AG, unter Vorbehalt des einseitigen Rechts von SUMIT, den Auftraggeber auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Es gilt schweizerisches materielles Recht, wobei namentlich das Kollisionsrecht sowie das Übereinkommen der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ausgeschlossen sind.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Sofern in diesen AGB die Schriftform gefordert wird, ist diese sowohl durch den elektronischen Austausch unterschriebener Dokumente und / oder Erklärungen (Scan-kopien) als auch durch den Austausch elektronisch unterzeichneter Dokumente und/oder Erklärungen gewahrt.

19.2. Wird der Vertrag durch mehrere Personen abgeschlossen, haften diese für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis gegenüber SUMIT solidarisch.

19.2. Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

19.3. Im Falle höherer Gewalt, welche SUMIT an der Erfüllung der IT-Dienstleistungen hindert oder in unzumutbarer Weise erschwert, ist SUMIT ohne Haftungsfolgen berechtigt, nach freiem Ermessen ganz oder teilweise von den jeweiligen Einzelverträgen zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände wie

Naturkatastrophen, Regierungsmassnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Vertragsabschluss eintreten.

19.4. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Nichtigkeit oder der Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche gültige und wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.